

## Informationsblatt zur Erhaltungssatzung

### **1. Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart von Gebieten, für die eine Erhaltungssatzung in Kraft getreten ist, bedürfen die Errichtung, die Beseitigung, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen fallen demzufolge nicht unter die Genehmigungspflicht.

Wird ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so wird die Genehmigung nach § 173 BauGB gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteilt.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben und Beseitigungen von baulichen Anlagen ist die Genehmigung nach § 173 BauGB separat einzuholen.

### **2. Antragsunterlagen**

Wir empfehlen Ihnen den im Internet unter [www.pirna.de](http://www.pirna.de) erhältlichen Antragsvordruck zu verwenden.

Neben den vollständigen Angaben zum Bauherren/Antragsteller, Grundstück und Bauvorhaben sind u. a. folgende Unterlagen je nach Vorhaben einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte,
- Lageplan mind. M 1 : 500 mit Einzeichnung des Vorhabens,
- Dokumentation des Bestandes (Bauzeichnungen, ggf. Fotos),
- Darstellung der geplanten Ausführung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Angabe der Maße, wesentlichen Baustoffe und Bauarten sowie der Farbe der Außenhaut) unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung,
- Einverständnis des Grundstückseigentümers,
- ggf. Freiflächenplanung für das Baugrundstück.

**Der Antrag und die Unterlagen sind zweifach einzureichen.**

Die Antragsannahme und die Bearbeitung erfolgt im Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Pirna.